



Gemeinde Kleinblittersdorf
Der Gemeindevorsteher

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 finden gleichzeitig die **Wahlen**
 - zum **Europäischen Parlament**
 - zum **Gemeinderat der Gemeinde Kleinblittersdorf**
 - zum **Ortsrat der Gemeindebezirke Auersmacher, Bliesransbach, Kleinblittersdorf, Rilchingen-Hanweiler und Sitterswald der Gemeinde Kleinblittersdorf**
 - zur **Regionalversammlung des Regionalverbandes Saarbrücken**
 - zur **Regionalverbandsdirektorin / zum Regionalverbandsdirektor des Regionalverbandes Saarbrücken**statt.

Eine eventuelle Stichwahl der Regionalverbandsdirektorin / des Regionalverbandsdirektors findet am 23. Juni 2024 statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Kleinblittersdorf ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

Ortsteil Auersmacher

Wahlbezirk	1100	Saal des Ruppertshofes, Ruppertstraße 44
Wahlbezirk	1200	Saal des Ruppertshofes, Ruppertstraße 44
Wahlbezirk	1300	Schulturnhalle, Auf dem Bies 29a

Ortsteil Bliesransbach

Wahlbezirk	2100	Im Dom, Eschringer Straße 9
Wahlbezirk	2200	Gasthaus Kessler, Mittelstraße 3
Wahlbezirk	2300	Turnhalle, Römerstraße 30

Ortsteil Kleinblittersdorf

Wahlbezirk	3100	Pfarrheim, Friedhofstraße 10
Wahlbezirk	3200	Rathaus Foyer, Rathausstraße 16 - 18
Wahlbezirk	3300	Pfarrheim, Friedhofstraße 10
Wahlbezirk	3400	Spiel- und Sporthalle Kleinblittersdorf, Wintringer Straße 88

Ortsteil Rilchingen-Hanweiler

Wahlbezirk	4100	Alten- und Pflegeheim St. Vinzenz, Peter-Friedhofen-Straße 1
Wahlbezirk	4200	Schulturnhalle Rilchingen-Hanweiler Bahnhofstraße 9
Wahlbezirk	4300	Schulturnhalle Rilchingen-Hanweiler Bahnhofstraße 9

Ortsteil Sitterswald

Wahlbezirk	5100	Mehrzweckhalle, Nauwieser Straße 1
Wahlbezirk	5200	Mehrzweckhalle, Nauwieser Straße 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in

- der Schulturnhalle in Auersmacher, Auf dem Bies 29a
- der Turnhalle Bliesransbach, Römerstraße 30
- der Spiel- und Sporthalle Kleinblittersdorf, Wintringer Straße 88
- der Grundschule Rilchingen-Hanweiler, Bahnhofstraße 9
- der Mehrzweckhalle Sitterswald, Nauwieser Straße 1

zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten haben die Wahlbenachrichtigung und amtliche Personalausweise, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gültige Identitätsausweise oder Reisepässe zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll für eine eventuelle Stichwahl der Regionalverbandsdirektorin / des Regionalverbandsdirektors zurückgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wahlberechtigte erhalten beim Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

1. für die EUROPAAWAHL
einen weißen Stimmzettel,
2. für die GEMEINDERATSWAHL
einen gelben Stimmzettel,
3. für die ORTSRATSWAHL
einen orangefarbenen Stimmzettel,
4. für die Wahl zur REGIONALVERSAMMLUNG
einen grünen Stimmzettel
5. für die Wahl zur Regionalverbandsdirektorin / zum Regionalverbandsdirektor
einen hellblauen Stimmzettel

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme.

Bei der Europawahl enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der Gemeinderatswahl, der Ortsratswahl und der Regionalversammlungswahl enthalten bei Verhältniswahl die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens und Berufs der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Bei der Wahl der Regionalverbandsdirektorin / des Regionalverbandsdirektors enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei / Wählergruppe und der Einzelbewerberin / des Einzelbewerbers, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und des Wohnortes (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerin oder der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann
 - a) durch Stimmabgabe an der
 1. Europawahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Regionalverbandes Saarbrücken,
 2. Gemeinderatswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),
 3. Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirks (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),
 4. Regionalversammlungswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes),
 5. Direktwahl der Regionalverbandsdirektorin / des Regionalverbandsdirektors des Regionalverbandes Saarbrücken in einem beliebigen Wahlbezirk des Regionalverbandes

oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Gemeindegewahlleiter die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 15 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz). Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a Europawahlgesetz, § 15 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kleinblittersdorf, den 24. Mai 2024

Der Gemeindevorstand

Rainer Lang

Bürgermeister